

Lars Mader
Bleichstr. 1 b
64569 Nauheim
Tel.
E-Mail: lars.mader@gmx.de

Lars Mader, Bleichstr. 1 b, 64569 Nauheim

VG Darmstadt (Verwaltungsgericht Darmstadt)

4. Kammer Postfach 11 14 50
64229 Darmstadt

Telefax: 0611 3276 18537

Nauheim, 18.08.2025

ERGÄNZENDER SCHRIFTSATZ zur Klagebegründung

Betreff: Rechtswidrigkeit des Festsetzungsbescheids wegen struktureller Informationsasymmetrie und Formunwirksamkeit; Antrag auf umfassende Offenlegung der Programmdaten, der Programmlogik sowie des Signaturverfahrens im Wege der sekundären Darlegungslast unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24 sowie Beschluss vom 25.02.2026 – VII ZB 29/24).

In der Sache

Aktenzeichen: 4 K 3827/25.DA, Lars Mader./l. Hessischer Rundfunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Rechtsstreit hält der Kläger eine umfassende ergänzende Stellungnahme für geboten. Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) begründet die Rechtswidrigkeit des angefochtenen **Festsetzungsbescheids** sowie des diesen bestätigenden Widerspruchsbescheids in zweifacher Hinsicht: zum einen durch die mangelhafte formelle Gestaltung (Signatur) und zum anderen durch die unzulässige Verweigerung der verfahrenstechnischen Transparenz (Programmdaten).

Der Kläger stützt sein Vorbringen auf folgende rechtliche Ausführungen:

I. Formunwirksamkeit des Festsetzungsbescheids aufgrund fehlender individueller Verantwortungsübernahme (BGH, Beschluss vom 25.02.2026 – VII ZB 29/24)

Der angefochtene Festsetzungsbescheid leidet an einem schwerwiegenden Formfehler. Gemäß dem Beschluss des **BGH vom 25.02.2026 (VII ZB 29/24)** müssen elektronisch erstellte Dokumente einer Rundfunkanstalt – die als beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt – eine individuelle Verantwortungsübernahme durch eine natürliche Person zweifelsfrei erkennen lassen.

Ein bloßer maschinenschriftlicher Namenszug oder die alleinige Angabe einer Behördenbezeichnung im Rahmen eines vollautomatisierten Massenverfahrens ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Wirksamkeit eines belastenden Verwaltungsaktes nicht. Da der Festsetzungsbescheid die unbedingte Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung und jede spätere Vollstreckung ist, führt das Fehlen dieser personellen Verantwortungsübernahme zur Unwirksamkeit des Titels.

Dass diese Rechtsauffassung zutreffend ist, zeigt die aktuelle Vollstreckungspraxis: **Als Anlage beigefügt wird ein Schreiben einer Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Ingolstadt vom 12.03.2026 (Anlage 1).** Darin werden laufende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unter explizitem Hinweis auf den vorgenannten BGH-Beschluss mit sofortiger Wirkung eingestellt, da die zugrunde liegenden Bescheide den formalen Anforderungen nicht genügen.

II. Umfassende sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Programmdateien und Signaturverfahren (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24)

Hinsichtlich der tatsächlichen technischen Umsetzung dieser Signaturvorgänge sowie der gesamten Programmlogik, die zur Erstellung des Bescheids führte, besteht eine massive strukturelle Informationsasymmetrie zulasten des Klägers. Mit **Urteil vom 09.03.2026 (VI ZR 335/24)** hat der BGH klargestellt, dass Auskunfts- und Aufklärungsansprüche gerade dazu dienen, solche Asymmetrien auszugleichen. Daraus ergeben sich für das vorliegende Verfahren folgende Konsequenzen:

1. **Offenlegung der Programmlogik und Datenvielfalt:** Die sekundäre Darlegungslast der Beklagten beschränkt sich nicht auf den formalen Akt der Signatur. Sie umfasst die gesamte **Programmdateienstruktur und die Algorithmen**, die zur Generierung des Festsetzungsbescheids geführt haben. Nur durch die Offenlegung der Programmlogik kann geprüft werden, ob das automatisierte Verfahren überhaupt in der Lage ist, eine gesetzeskonforme individuelle Verantwortungsübernahme technisch abzubilden.
2. **Verbot des Zirkelschlusses:** Es ist rechtlich unzulässig, vom Kläger den vollständigen Nachweis technischer Fehler im Programm oder im Signaturprozess der Beklagten zu verlangen, wenn dieser keine Einsicht in die internen IT-Prozesse hat. Der BGH stellt klar,

dass ein Auskunftsanspruch der **Beweisermöglichung** dient. Er darf nicht durch überspannte Darlegungsanforderungen blockiert werden, die erst durch die begehrte Information erfüllt werden könnten.

III. Zwingende Amtsermittlung und Vorbereitung einer Begutachtung

Der Kläger rügt ausdrücklich, dass das von der Beklagten genutzte IT-Verfahren systematisch gegen die Anforderungen an eine wirksame Bescheiderstellung verstößt. Um dieses Vorbringen sachgerecht zu prüfen, ist das Gericht im Rahmen seiner **Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 VwGO** gehalten, die Beklagte zur Herausgabe der erforderlichen technischen Daten, Verfahrensbeschreibungen, Quellcodes oder Programmdatenprotokolle sowie der Signaturprotokolle zu verpflichten.

Gemäß den Grundsätzen des BGH (**VI ZR 335/24**) darf das Gericht komplexe technische Fachfragen nicht ohne hinreichende Tatsachenaufklärung durch Sachverständige entscheiden. Bevor jedoch ein Gutachten in Auftrag gegeben werden kann, muss die Beklagte im Wege der sekundären Darlegungslast die Datengrundlage liefern. Ein Verzicht auf diese Aufklärung würde das Kostenrisiko unzulässig auf den Kläger abwälzen und den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) vereiteln.

IV. Verletzung der prozessualen Waffengleichheit im Widerspruchsverfahren

Die Beklagte hat es unterlassen, die formelle Rechtswidrigkeit des Festsetzungsbescheids im Widerspruchsverfahren zu heilen oder die notwendige Transparenz herzustellen. Indem der Widerspruch unter bewusster Aufrechterhaltung der Informationsasymmetrie und unter Verweigerung der Offenlegung der Programmdateien zurückgewiesen wurde, hat die Beklagte ihre Amtsaufklärungspflicht verletzt. Der Widerspruchsbescheid ist daher eigenständig rechtswidrig, da er die nunmehr vom BGH bestätigten Transparenz- und Darlegungspflichten missachtet hat.

V. Anträge

Vor dem Hintergrund der neuen BGH-Rechtsprechung regt der Kläger an:

1. Die Beklagte unter Hinweis auf ihre **sekundäre Darlegungslast** aufzufordern, die vollständigen technischen Erstellungs- und Signaturprotokolle sowie die zugrunde liegenden Programmdateien und Verfahrensbeschreibungen der Programmlogik vorzulegen.
2. Nach Vorlage dieser Daten die **Amtsermittlung (§ 86 VwGO)** durch Einholung eines Sachverständigengutachtens fortzusetzen, sofern das Gericht die prozessuale Aufklärung ohne fachgutachterliche Hilfe für nicht durchführbar hält.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Mader

Anlage 1 – Rückzug der Vollstreckung auf Grund des BGH Urteils